

Die EG-Richtlinie „Lärm“

Die Frist für die nationale Umsetzung der EG-Richtlinie „Lärm“ (2003/10/EG) endete am 15.02.2006. Mit der Umsetzung in nationales Recht als Verordnung „Lärm und Vibration“ ist voraussichtlich erst Anfang 2007 zu rechnen.

Hinweis: Bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung „Lärm und Vibration“ gilt weiterhin die Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (BGV B3)!

Das hat sich geändert!

Die Richtlinie unterscheidet zwischen der unteren und oberen Auslöseschwelle. Neu eingeführt wurden zudem die Expositionsgrenzwerte, die unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes eingehalten werden müssen. Diese Werte dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

So niedrig muss der Pegel künftig sein

In nachfolgenden Tabellen sind die momentan gültigen Grenzwerte und die nach EG-Richtlinie dargestellt.

Tages-Lärmpegel am Arbeitsplatz (Lärmbelastung eines acht Stundentags)

	Momentan gültiger Lärmpegel dB (A)	Künftiger Lärmpegel dB (A)
Untere Auslöseschwelle $L_{EX,8h}$	85	80
Obere Auslöseschwelle $L_{EX,8h}$	90	85
Expositionsgrenzwert $L_{EX,8h}$	-	87

Tabelle 1: Tages-Lärmexpositionspegel

Spitzenschalldruck

In der EG-RL Lärm sind drei einzelne C-bewertete Spitzenpegel $L_{C,peak}$ festgeschrieben bei deren Überschreitung Maßnahmen einzuleiten sind.

	Momentan gültiger Schalldruck dB	Künftiger Schalldruck dB (C)
Untere Auslöseschwelle $L_{C,peak}$	140	135
Obere Auslöseschwelle $L_{C,peak}$	140	137
Expositionsgrenzwert $L_{C,peak}$	-	140

Tabelle 2: Spitzenschalldruck-Pegel

Notwendige Maßnahmen

Erreicht oder überschreitet der Lärm die untere oder obere Auslösewerte müssen folgende Schutzmaßnahmen nach der EG-Richtlinie Lärm ergriffen werden:

Maßnahmen	Auslöseschwelle > 80 dB(A)	Auslöseschwelle > 85 dB(A)
Informations- und Unterweisungspflicht	X	
Gehörschutz zur Verfügung stellen	X	
Anspruch auf vorbeugende audiometrische Untersuchung (wenn die Bewertung und Messung auf Gesundheitsgefährdungen hinweisen)	X	
Anspruch auf Untersuchung des Gehörs durch einen Arzt		X
Tragepflicht von Gehörschutz		X
Lärmbereichskennzeichnung – Abgrenzung bzw. Zugangsbeschränkung, wenn technisch möglich		X
Gesundheitsakte führen, wenn nach Bewertung und Messung eine Gefährdung möglich ist	X	X

Tabelle 3: einzuleitende Maßnahmen im Überblick

Tipps für Unternehmen

Das können Sie bereits heute mit Blick auf die neue Verordnung tun:

- Lärmbereiche ermitteln und ggf. messtechnisch erfassen
- Lärmbereiche frühzeitig kennzeichnen
- Beschäftigte umfassend über die Gefahren durch Lärm unterrichten
- Bei Neuanschaffungen von Arbeitsmitteln und Umgestaltung von Arbeitsplätzen die Anforderungen der EG-Richtlinie berücksichtigen
- Tragebereitschaft für Gehörschutz erhöhen
- Sicherheitstechnische Beratung intensivieren